# Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.



Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie Fahrrad-Lastenanhängern

## Präambel

Ein Großteil des Verkehrsaufkommens in der Gemeinde entfällt auf Kurzstrecken für Fahrten des täglichen Bedarfs. Daher liegt es nahe, hier sinnvolle Alternativen zum Pkw zu fördern.

Lastenfahrräder bzw. Fahrrad-Lastenanhänger eignen sich hervorragend für den Transport innerhalb der Gemeinde, egal ob man einen Einkauf erledigen will oder sonstige größere Lasten zu transportieren hat. Bei der Beförderung von Kindern mit einem Lastenfahrrad haben Eltern ihren Nachwuchs immer im Blick.

Mit einem Lastenfahrrad mit elektrischer Unterstützung lässt sich das alles problemlos und ohne Anstrengung erledigen. Lastenfahrräder stellen eine umweltfreundliche Alternative zum Auto dar und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Verkehrsbelastung.

Die Gemeinde Berg will diese umweltfreundliche Mobilität durch den Einsatz von E-Lastenfahrrädern und Fahrrad-Lastenanhängern fördern. Aus diesem Grund wird sie ihre Bürgerinnen und Bürger mit einer Förderung gemäß dieser Förderrichtlinie beim Erwerb eines E-Lastenfahrrads bzw. eines Fahrrad-Lastenanhängers finanziell unterstützen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 24. September 2020 beschlossen, die Anschaffung von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie Fahrrad-Lastenanhängern für Privatpersonen zu fördern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. April 2021 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Bei dieser Förderung handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg, welche im Rahmen der für diesen Förderzweck bereitgestellten Haushaltsmittel und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erfolgt. Für das Pilotprojekt - welches vorerst auf ein Jahr befristet ist (1. April 2021 bis 31. März 2022) - stehen 8.000 Euro zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass keine weitere Förderung bei anderen Fördergebern für den gleichen Fördergegenstand in Anspruch genommen werden darf.

# **Fördergegenstand**

# Gefördert wird der Kauf von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie von Fahrrad-Lastenanhängern.

## Definition "Lastenfahrräder mit E-Antrieb (E-Lastenfahrräder)":

Das sind ein- und zweispurige Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind sowie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- o ein verlängerter Radstand
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

"Speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert" bedeutet, dass diese Lastenfahrräder so konstruiert sind, dass sie eine zusätzliche Transportfläche bzw. Transportkiste aufweisen.

## Definition "Fahrrad-Lastenanhänger":

Das sind zum Lastentransport vorgesehene Fahrradanhänger, welche nicht für den Transport von Personen zugelassen sind.

<u>Nicht förderfähig</u> sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge.

Ferner sind bei den Fahrradanhängern keine Kinder- und Hundeanhänger förderfähig.

# <u>Fördersummen</u>

Fördergegenstand	Förderung	Maximale Förderhöhe
E-Lastenfahrrad	25 %	500,00 Euro
Fahrrad-Lastenanhänger	der Nettokosten (Kaufpreis abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)	150,00 Euro

#### Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berg.
- Pro Haushalt und pro Jahr kann jeweils nur die Anschaffung eines E-Lastenfahrrades und eines Fahrrad-Lastenanhängers gefördert werden.
- ➤ Es werden nur neue E-Lastenfahrräder bzw. Fahrrad-Lastenanhänger zur privaten Nutzung gefördert. Eine Förderung bei Kauf eines gebrauchten E-Lastenfahrrads bzw. eines Fahrrad-Lastenanhängers erfolgt nicht.
- ➤ E-Lastenfahrräder bzw. Fahrrad-Lastenanhänger für die gewerbliche Nutzung werden nicht gefördert.

- ➤ Die Förderung gilt nur für Neuanschaffungen ab dem In-Kraft-Treten (1. April 2021) dieser Förderrichtlinie.
- Für den Erhalt der Förderung sind der Gemeinde Berg ein vollständig ausgefüllter Förderantrag samt Kopie des Kaufvertrages bzw. der Rechnung als Nachweis der Anschaffung sowie eine Kopie der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung als Zahlungsnachweis vorzulegen.
  - Aus dem Kaufvertrag bzw. der Rechnungskopie muss neben den Angaben zu Verkäufer und Käufer die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes ersichtlich sein.
  - Die Auszahlung der Fördersumme an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Gemeinde Berg nach Prüfung der vollständig eingereichten Förderunterlagen.
- ➤ Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Förderbetrag unverzüglich an die Gemeinde Berg zurückzuzahlen. Die Förderung ist auch zurückzuerstatten, wenn innerhalb der 36-monatigen Eigennutzungszeit nachträglich Sachverhalte bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.)
- ➢ Die Haltedauer des E-Lastenfahrrads bzw. des Fahrrad-Lastenanhängers muss mindestens 36 Monate betragen. Die 36-monatige Eigennutzungszeit beginnt mit der Auszahlung der Förderung. Der Weiterverkauf eines Fördergegenstandes (E-Lastenfahrrad/Fahrrad-Lastenanhänger) ist demnach frühestens 36 Monate nach Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Dreijahresfrist) der Gemeinde Berg unverzüglich zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- Der Antragsteller kann innerhalb der 36-monatigen Haltedauer im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen jederzeit von der Gemeinde Berg aufgefordert werden, den geförderten Kaufgegenstand bei der Gemeindeverwaltung vorzuführen.

### In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2022. Sie gilt für Förderanträge, die in diesem Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung Berg vollständig eingehen.

# Kontakt:

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Herrnstraße 1, 92348 Berg

Tel. 09189/44 11 - 0

www.berg-opf.de; E-Mail: gemeinde@berg-opf.de

Berg, den 5. März 2021 Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

gez.

B e r g l e r 1. Bürgermeister